



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 13.09.2022

Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts eine Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 AsylbLG. Die Leistungen umfassen gemäß § 4 AsylbLG die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt. Außerdem werden Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen übernommen. Weitere medizinische Leistungen können gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden, wenn sonst gesundheitliche Gefährdungen drohen.

Für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ist darüber hinaus der Bereich der Leistungen nach § 6 Abs. 2 AsylbLG eröffnet. § 6 Abs. 2 AsylbLG gewährt Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen und besondere Bedürfnisse haben, einen erleichterten Zugang zu weiteren medizinischen und sonstigen Leistungen, insbesondere für fluchtbedingte Behandlungen (zum Beispiel Psychotherapien). Als Personen mit besonderen Bedürfnissen werden in § 6 Abs. 2 AsylbLG beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, genannt.

Die Ausführung der Krankenversorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG wurde gemäß § 264 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) regelmäßig durch die zuständigen Landesbehörden vertraglich auf die gesetzliche Krankenversicherung übertragen. Die Kosten werden der gesetzlichen Krankenversicherung von der landesrechtlich zuständigen Sozialbehörde erstattet.

Nach 18 Monaten erfolgt in der Regel der Wechsel in die Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Krankenversorgung entspricht dann analog den Leistungen der §§ 47 fortfolgende Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und damit dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die konkrete Versorgung erfolgt gemäß § 264 Abs. 2 SGB V durch eine Krankenkasse, die der Leistungsberechtigte selbst auswählen kann und die die Kosten von der Sozialbehörde erstattet bekommt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welcher Höhe sind im Freistaat Bayern in der Zeit von 2010 bis 2022 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden (bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten, bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde)? 3
2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 AsylbLG, nach § 6 Abs. 1 Var. 2 AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII in der Zeit von 2010 bis 2022 für den Freistaat Bayern (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 3
3. Welche medizinischen Leistungen standen den oben genannten Personenkreisen im Jahr 2010 sowie 2022 nach der jeweiligen Gesetzeslage zu (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 4
4. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Land Bayern an die jeweiligen Kostenträger (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 4
5. In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Bayern übernommen (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 5
- 6.1 In welcher Höhe erhielt das Land Bayern in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 Unterstützungsleistungen des Bunds für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 5
- 6.2 In welcher Höhe wurden diese an die jeweiligen Kostenträger weitergegeben (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.10.2022

- 1. In welcher Höhe sind im Freistaat Bayern in der Zeit von 2010 bis 2022 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden (bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten, bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde)?**
- 2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 AsylbLG, nach § 6 Abs. 1 Var. 2 AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII in der Zeit von 2010 bis 2022 für den Freistaat Bayern (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausgaben für die medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern fallen auf Grundlage von §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 SGB V an; die §§ 47 bis 52 SGB XII sind nachrangig, vgl. § 48 Satz 2 SGB XII. Den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (abrufbar unter www.statistik.bayern.de¹) lassen sich die Gesamtsummen für Ausgaben nach § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG und § 2 AsylbLG entnehmen. Innerhalb der Ausgaben nach § 6 AsylbLG ist aber keine weitere Differenzierung nach den einzelnen Leistungsarten möglich, d. h. Ausgaben für Gesundheitsleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG können nicht gesondert dargestellt werden. Dasselbe gilt für Ausgaben nach § 2 AsylbLG; auch hier erfolgt keine gesonderte Auswertung der Ausgaben für die Krankenbehandlung nach §§ 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 SGB V.

Eine weitere Differenzierung der Ausgaben für Leistungen nach § 4 AsylbLG nach Art der medizinischen Leistung (z. B. stationäre Behandlungen) ist nicht möglich. Ebenso wenig kann ausgewertet werden, in welcher Höhe die Ausgaben nach § 4 AsylbLG jeweils für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten (z. B. vollziehbar ausreisepflichtigen Personen) angefallen sind.

1 https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4

3. Welche medizinischen Leistungen standen den oben genannten Personenkreisen im Jahr 2010 sowie 2022 nach der jeweiligen Gesetzeslage zu (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Der Rechtsanspruch auf medizinische Leistungen für Asylbewerberleistungsberechtigte im Jahr 2022 entspricht im Wesentlichen der Rechtslage im Jahr 2010:

Asylbewerberleistungsberechtigten, also insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Verfahren und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern (mit und ohne Duldung), werden nach § 4 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt.

Einzig der Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen wurde mit Wirkung zum 24.10.2015 neu geregelt: Bindend sind seit diesem Zeitpunkt die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (StiKO), die Länder können davon nicht mehr abweichen.

Im Einzelfall können andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (vgl. § 6 Abs. 1 Alt. 2 AsylbLG) bzw. wenn bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besondere Bedürfnisse bestehen (vgl. § 6 Abs. 2 AsylbLG).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten dieselben medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte (vgl. §§ 2 AsylbLG, 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB V); sie sind aber keine Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen.

4. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Land Bayern an die jeweiligen Kostenträger (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

In Bayern werden AsylbLG-Leistungen sowohl von den Regierungen als auch von den örtlichen Trägern (kreisfreie Stadt / Landkreis) gewährt; für die von den örtlichen Trägern erbrachten AsylbLG-Leistungen erfolgt eine Erstattung der notwendigen Kosten durch den Freistaat (vgl. Art. 8 Aufnahmegesetz – AufnG). Den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik lassen sich aber nur die Gesamtzahlen der Personen, für die in Bayern Leistungen nach dem AsylbLG erbracht wurden, entnehmen; die Anzahl der Personen, für die eine Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG erfolgte, ist nicht gesondert auswertbar.

- 5. In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Bayern übernommen (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?**
- 6.1 In welcher Höhe erhielt das Land Bayern in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 Unterstützungsleistungen des Bunds für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?**
- 6.2 In welcher Höhe wurden diese an die jeweiligen Kostenträger weitergegeben (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?**

Die Fragen 5, 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern besteht keine Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.